

Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau
(Abfallgebührensatzung – AbfGebS Jan 2012)

vom 20.12.2011

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Abfallgebührensatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Weilheim-Schongau erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer, der dinglich Nutzungsrechte oder die Wohnungseigentümergeinschaft des an die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. ⁴Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Benutzer.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Miteigentümer oder andere dingliche Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bestimmt sich nach einer
 - a) Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 bis 5 und
 - b) einer Leistungsgebühr
 - nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfahrten der Restmüllbehälter und Biomülltonnen oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke,
 - nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle,
 - nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler Abfallentsorgung.
- (2) ¹Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühr „Haushalt“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a)) im Sinne dieser Satzung die Summe der Räume, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen; dies können auch Zweitwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung ausgebauter Dach- bzw. Kellergeschosse sein.
- (3) ¹Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Einheit für sich als zusätzliche Grundgebühreneinheit „Gewerbliche/sonstige Nutzung“. ²Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht zu Wohnzwecken vorhandene Nutzflächen

unter 400 m ² als	1 Grundgebühreneinheit
mehr als 400 m ² bis 1.500 m ² als	2 Grundgebühreneinheiten
bis 2.500 m ² als	3 Grundgebühreneinheiten
bis 3.500 m ² als	4 Grundgebühreneinheiten
bis 4.500 m ² als	5 Grundgebühreneinheiten
bis 5.500 m ² als	6 Grundgebühreneinheiten
bis 6.500 m ² als	7 Grundgebühreneinheiten
bis 10.000 m ² als	10 Grundgebühreneinheiten
bis 15.000 m ² als	12 Grundgebühreneinheiten
je weitere 5.000 m ² als	2 Grundgebühreneinheiten
nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.	

³Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je sechs Fremdenbetten als eine halbe Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

⁴Bei Campingplätzen gelten je angefangene 9 Stellplätze als eine halbe Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b.

⁵Von der Grundgebühr wird auf Antrag befreit, wenn für Tätigkeiten nach Satz 1

- kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird und
- keine Betriebs- und Arbeitsräume vorhanden sind und
- die Tätigkeit nur außerhalb des Betriebssitzes/Betriebsstätte (ambulante Tätigkeit) oder außerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau oder nur innerhalb der Wohneinheit in Wohnräumen ausgeübt wird.

⁶Die Grundgebühr ist auf Antrag auf die Höhe der Grundgebühr „Haushalt“ nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) zu ermäßigen, wenn zur Ausübung der Tätigkeit kein zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird (sogenanntes „Kleingewerbe“) und

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m² aufweisen oder
- die Tätigkeit größtenteils außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs- und Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringen Umfang genutzt werden.

⁷Gebührensschuldner sind auf Anforderung verpflichtet, die Voraussetzungen nach den Sätzen 5 und 6 nachzuweisen und zu belegen; § 7 hinsichtlich der Mitteilungspflicht gebührenrelevanter Veränderungen bleibt unberührt.

- (4) ¹Für landwirtschaftliche Betriebe gilt die Grundgebühr „Landwirtschaft“ (§ 4 Abs.1 Satz 1 Buchstaben c) und d)). ²Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 50 ha Eigen- und Zupachtflächen werden mit 1 Grundgebühreneinheit nach Buchst. c), landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 ha Eigen- und Zupachtflächen werden mit 1 Grundgebühreneinheit nach Buchst. d) veranlagt. ³Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 20 ha Eigen- und Zupachtflächen werden auf schriftlichen Antrag ab dem Monat des Antrageinganges von der Grundgebühr befreit, wenn aus der Tätigkeit ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist. ⁴Die Größe der Eigen- und Zupachtflächen ist nachzuweisen.
- (5) ¹Für Ferienwohnungen, die in offiziellen Gastgeberverzeichnissen zur nicht ganzjährigen Vermietung angeboten werden, gilt die Grundgebühr „Ferienwohnung“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e)).
- (6) ¹Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind oder generell im Bringsystem entsorgt werden sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter oder gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. ²Ist eine Verwiegung der Abfälle z.B. wegen Betriebsstörungen nicht möglich, so bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der angelieferten Abfälle, umgerechnet auf die Maßeinheit Gewicht. ³Der Landkreis macht die Umrechnungsfaktoren für einzelne Abfallarten bekannt.

§ 4 Gebührensätze

(1) ¹Die Grundgebühren betragen pro Monat

a)	Grundgebühr „Haushalt“ nach § 3 Abs. 2 / Grundgebühr „Kleingewerbe“ nach § 3 Abs. 3 Satz 6	3,70 €
b)	Grundgebühr „Gewerbliche/sonstige Nutzung“ nach § 3 Abs. 3	8,40 €
c)	Grundgebühr „Landwirtschaft“ nach § 3 Abs. 4	2,30 €
d)	Grundgebühr „Landwirtschaft > 50 ha“ nach § 3 Abs. 4	3,45 €
e)	Grundgebühr „Ferienwohnung“ nach § 3 Abs. 5	3,00 €

(2) ¹Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

40 Liter	Restmüllnormtonne	3,00 €
60 Liter	Restmüllnormtonne	4,50 €
80 Liter	Restmüllnormtonne	6,00 €
120 Liter	Restmüllnormtonne	9,00 €
240 Liter	Restmüllnormtonne	18,00 €
1100 Liter	Restmüllnormtonne	82,50 €

²Soweit für Müllgroßbehälter mit einem Volumen von 1100 Liter eine wöchentliche Abfuhr zugelassen wird, verdoppelt sich der Gebührensatz des 1100 Liter Müllgroßbehälters. ³Soweit gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung eine Sackentsorgung zugelassen wird, bemisst sich die Gebühr für einen Restmüllsack nach der 40 Liter Restmüllnormtonne.

⁴Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für eine

80 Liter	Biomüllnormtonne	3,20 €
120 Liter	Biomüllnormtonne	4,80 €
240 Liter	Biomüllnormtonne	9,60 €

(3) ¹Die Gebühr für die Rest- und Biomüllabfuhr unter ausnahmsweiser Verwendung von Abfallsäcken gemäß 14 Abs. 3 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden

80 Liter	Restmüllsack	5,00 €
60 Liter	Biomüllsack	3,00 €

(4) ¹Für die Entsorgung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum des Landkreises betragen die Gebühren

	je Gewichts- tonne bzw.	pro ange- fangene 10 kg
a) Restmüll (Abfall zur Beseitigung)	205,00 € bzw.	2,05 €
b) zu behandelnde Baustellenabfälle	205,00 € bzw.	2,05 €
c) künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	205,00 € bzw.	2,05 €
d) sonstige schadstoffhaltige besondere Abfälle	205,00 € bzw.	2,05 €
e) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z. B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	120,00 € bzw.	1,20 €
f) Straßenaufbruch aus Teer	120,00 € bzw.	1,20 €
g) schadstoffhaltiges Erdreich	120,00 € bzw.	1,20 €
h) Stäube	120,00 € bzw.	1,20 €
i) asbestzementhaltige Abfälle (nur mit besonderen Vorkehrungen)	150,00 € bzw.	1,50 €

²Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis d) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter	50 Kilogramm	10,00 €
bis	70 Kilogramm	15,00 €
bis	100 Kilogramm	20,00 €
bis	120 Kilogramm	25,00 €

³Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe e) bis h) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter	50 Kilogramm	5,00 €
bis	80 Kilogramm	10,00 €
bis	120 Kilogramm	15,00 €
bis	160 Kilogramm	20,00 €
bis	200 Kilogramm	25,00 €

⁴Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe i) wird bei einer Anliefermenge unter 50 kg jeweils ein Betrag von 5,00 € erhoben.

(5) ¹Für die Entsorgung von selbst angelieferten und gebrachten Abfällen über die Recyclinghöfe des Landkreises betragen die Gebühren

	je Gewichts- tonne bzw.	pro ange- fangene 10 kg
a) zu behandelnde Baustellenabfälle	205,00 € bzw.	2,05 €
b) künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	205,00 € bzw.	2,05 €
c) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z. B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	120,00 € bzw.	1,20 €

²Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis b) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter	50 Kilogramm	10,00 €
bis	70 Kilogramm	15,00 €
bis	100 Kilogramm	20,00 €
bis	120 Kilogramm	25,00 €

³Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter	50 Kilogramm	5,00 €
bis	80 Kilogramm	10,00 €
bis	120 Kilogramm	15,00 €
bis	160 Kilogramm	20,00 €
bis	200 Kilogramm	25,00 €

(6) ¹Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangenes Kilogramm 0,30 €; mindestens 10,-- €. ²Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenen Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 30,-- € pro angefangener Stunde und eingesetzten Arbeiter erhoben.

(7) ¹Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen beträgt 10,-- € pro Vorgang.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Bring- und Holsystem (regelmäßige Abfallentsorgung) entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten der Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 und § 4 Abs. 2 ändern. ³Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird und die Bio- und Restmüllgefäße dem Landkreis bzw. seinen Beauftragten zurückgegeben werden.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer, bei Austausch von Müllgefäßen mit der Übergabe des neuen Gefäßes.
- (4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.
- (5) ¹Der Gebührenschuldner hat den Beginn und das Ende der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen unverzüglich dem Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle anzuzeigen. ²Das gleiche gilt, wenn die Benutzung einzelner Rest- oder Biomüllgefäße eingestellt wird. ³Die Gebühr ist bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten, in dem die Anzeige beim Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle eingegangen ist. ⁴Im Anschluss daran entsteht die neue Gebühr.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. ²Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind fällige Gebühren bis zu einem Betrag von 50,- € in bar oder über Gebührenmarken zu entrichten.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Rest- oder Biomüllsäcken wird die Gebühr mit der Abgabe der Säcke fällig. ²Die Gebühr für den Austausch von Müllgefäßen ist mit Abschluss des Tauschvorganges und Übergabe des neuen Gefäßes fällig.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 Aufgabenübertragung

¹Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG wird mit

- der Ermittlung der Berechnungsunterlagen
- der Gebührenabrechnung
- der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide
- der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen des § 4 Abs. 4 und 5 die EVA – Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH beauftragt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abfallgebührensatzung vom 22.11.2010 (Amtsblatt vom 15.12.2010) außer Kraft.

Weilheim, 20.12.2011

Gez.

Dr. Friedrich Zeller
Landrat